

Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 12. 9. 2012

Nummer 31

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Erl. 30. 8. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Ausstattung und Ausbildung von Katastrophenschutzeinheiten privater Träger	686	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
21100		Bek. 20. 8. 2012, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Heubach GmbH, Langelsheim) ...	691
C. Finanzministerium		Bek. 12. 9. 2012, Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig)	692
Bek. 22. 8. 2012, Satzung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –	686	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
RdErl. 30. 8. 2012, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel	690	Bek. 30. 8. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kraftwerke Northeim GmbH, Hildesheim)	692
20444		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 30. 8. 2012, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte	690	Bek. 20. 8. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Zernien GmbH & Co. KG)	693
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 27. 8. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Emery Oleochemicals GmbH, Loxstedt)	693
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 27. 8. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Synthopol Chemie Dr. rer. pol. Koch GmbH & Co. KG, Buxtehude)	693
F. Kultusministerium		Bek. 27. 8. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (AVEBE Kartoffelstärkefabrik Prignitz/Wendland GmbH)	693
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 28. 8. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Uelzena eG, Uelzen)	693
RdErl. 30. 8. 2012, Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtsrichtlinien – ODR); Anhebung der Pauschalen	691	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
92200		Bek. 21. 8. 2012, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Premium Aerotec GmbH, Nordenham)	694
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 31. 8. 2012, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Emsland Flour Mills GmbH & Co. KG, Spelle)	694
		Stellenausschreibungen	695/696

B. Ministerium für Inneres und Sport**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Ausstattung und Ausbildung
von Katastrophenschutzeinheiten privater Träger**

Erl. d. MI v. 30. 8. 2012 — B 22.11-14613/10 —

— **VORIS 21100** —Bezug: Erl. v. 28. 1. 2008 (Nds. MBl. S. 330)
— **VORIS 21100** —Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2012 wie folgt
geändert:In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2012“ durch das Da-
tum „31. 12. 2014“ ersetzt.An die
Polizeidirektion Hannover

— Nds. MBl. Nr. 31/2012 S. 686

C. Finanzministerium**Satzung der Norddeutschen Landesbank
— Girozentrale —**

Bek. d. MF v. 22. 8. 2012 — 45-20 50 01-1002 —

Bezug: Bek. v. 3. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 68)

Die Trägerversammlung der Norddeutschen Landesbank
— Girozentrale — hat am 1. 6. 2012 die in der **Anlage** abge-
druckte Neufassung der Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 31/2012 S. 686

Anlage**Satzung
der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —**Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land
Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Meck-
lenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank
— Girozentrale — vom 22. 8. 2007 hat die Trägerversamm-
lung der Bank am 1. 6. 2012 die nachstehende Neufassung der
Satzung beschlossen.**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Firma, Rechtsform und Sitz**(1) Die Bank führt die Firma „Norddeutsche Landesbank
— Girozentrale —“.(2) Die Bank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen
Rechts. Sie führt ein Siegel.(3) Die Bank hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und
Magdeburg. Sitz der Hauptverwaltung ist Hannover.(4) Die Bank ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten und
zu unterhalten.**§ 2****Träger**Träger der Bank sind das Land Niedersachsen, das Land
Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giro-
verband (im Folgenden NSGV genannt), der Sparkassenbetei-
ligungsverband Sachsen-Anhalt (im Folgenden SBV genannt)
und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-
Vorpommern (im Folgenden SZV genannt).Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer
Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank ge-
gen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger,
der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.(3) Die in Absatz 1 genannten Träger können ihre Träger-
schaft an der Bank, einschließlich ihrer Beteiligung am Stamm-
kapital der Bank, mit Zustimmung der übrigen Träger gem.
Absatz 1 ganz oder teilweise auf eine juristische Person des
Privatrechts oder eine Personengesellschaft, deren alleiniger
Gesellschafter der jeweilige Träger ist oder deren alleinige Ge-
sellschafter Mitglieder des jeweiligen Trägers oder der jeweilige
Träger und Mitglieder dieses Trägers sind, durch öffentlich-
rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). In dem öffentlich-
rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertaus-
gleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft sowie
die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu
regeln. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der
Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die in § 5 geregelte
Haftung der in Absatz 1 genannten Träger unberührt. Die Be-
leihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Er-
füllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und
Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privat-
rechts oder die Personengesellschaft gesichert ist. Der Über-
gang der Trägerschaft wird im Ministerialblatt desjenigen
Landes, in dem der übertragende Träger seinen Sitz hat, be-
kannt gemacht.**§ 3****Stammkapital**(1) Am Stammkapital der Bank in Höhe von EUR
1 607 257 810,00 sind das Land Niedersachsen mit EUR
950 426 575,00 (ca. 59,1334 v. H.), das Land Sachsen-Anhalt
mit EUR 89 583 335 (ca. 5,5737 v. H.), der NSGV mit EUR
423 620 880,00 (ca. 26,3567 v. H.), der SBV mit EUR
84 787 100,00 (ca. 5,2753 v. H.) und der SZV mit EUR
58 839 920,00 (ca. 3,6609 v. H.) beteiligt.(2) Die Höhe des Stammkapitals setzt die Trägerversamm-
lung fest.(3) Hinsichtlich der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse
Berlin-Hannover gilt § 14 des Staatsvertrags zwischen dem
Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem
Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Lan-
desbank Girozentrale vom 22. August 2007.(4) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital
der Bank oder Rechte daraus mit Zustimmung der anderen
Träger ganz oder teilweise auf eine im Bereich der Träger ge-
haltene Beteiligungsgesellschaft übertragen oder diese dort be-
gründen. Die Haftung der Träger gemäß § 5 Abs. 2 und 3
bleibt davon unberührt.**§ 4****Aufgaben der Bank**(1) Der Bank obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Auf-
gabe einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer
Geschäftsbank. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller
Art betreiben, die den Zwecken der Bank oder ihrer Träger
dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpoliti-
sche Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe
und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann
das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Be-
teiligungsunternehmen betreiben.(2) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen
Grundsätzen unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Ge-
sichtspunkte.

(3) Die Bank besitzt Mündelsicherheit gemäß § 1807 BGB.

§ 5**Haftung**(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem ge-
samten Vermögen.(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung
des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte,
von ihnen jeweils aufgebrauchte und aufzubringende Kapital
beschränkt.(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Er-
füllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbind-
lichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum
18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt;
für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichei-
ten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember
2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen
aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der
bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umge-
hend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungs-
gemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger
dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht

befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

II. Organisation der Bank

§ 6

Organe der Bank

Die Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Der Vorstandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 9

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Der Vorstand kann Prokura erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekanntzugeben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

1. dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
2. dem Vorsteher des NSGV,
3. den Geschäftsführern des SBV und des SZV,
4. 7 weiteren Mitgliedern, die von den Trägern für die Dauer von vier Jahren nach folgendem Schlüssel berufen werden:
 - a) 5 Mitglieder vom Land Niedersachsen,
 - b) 2 Mitglieder vom NSGV,
5. Vertretern der Beschäftigten der Bank, die zusammen den dritten Teil der Mitglieder stellen und in den Aufsichtsrat gemäß dem anzuwendenden Personalvertretungsrecht (§ 27) entsandt werden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 können jederzeit zurücktreten. Sie können von dem Träger, der sie berufen hat, aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 steht das Recht zur Berufung der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 demjenigen Träger, dessen Bereich die beliehene juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft zuzuordnen ist, und dem Beliehenen entsprechend den jeweiligen Anteilen am Stammkapital der Bank zu.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen. Erster stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des NSGV, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(3) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Darüber hinaus wird er von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert. Er muss einberufen werden, wenn ein stellvertretender Vorsitzender, mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorsitzende des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses oder der Vorstand die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(4) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(5) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist notwendig, dass alle Mitglieder der Beschlussvorlage ausdrücklich zustimmen.

(5) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt — außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen — über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
- c) die vom Vorstand vorzulegende Jahresplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestimmung und die Beauftragung des Abschlussprüfers,
- f) die Feststellung des Einzelabschlusses der Bank und die Billigung des Konzernabschlusses,
- g) das Eingehen von Beteiligungen entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Die Bestellung des Vorstandsmitglieds mit Dienstsitz in Magdeburg bedarf der Zustimmung der von den Trägern aus Sachsen-Anhalt entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Dies gilt auch für die Verlegung des Dienstsitzes nach Magdeburg für ein bereits bestelltes Vorstandsmitglied der Bank.

(5) Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. a, b und g bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats und zusätzlich einer Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Vertreter der Träger. Die Beschlussfassung zu Absatz 2 Buchst. g kann mit gleicher Mehrheit auf den Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss delegiert werden. Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. e bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (§ 26).

§ 14

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet zu seiner Unterstützung folgende Ausschüsse:

- a) einen Präsidialausschuss,
- b) einen Prüfungsausschuss,
- c) einen Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss.

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden und diesen eine Geschäftsordnung geben.

(3) Mitglieder der Ausschüsse sollen Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

§ 15

Präsidialausschuss

(1) Dem Präsidialausschuss sind die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte und der personellen Angelegenheiten übertragen.

(2) Der Präsidialausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, einem weiteren, vom Land Niedersachsen zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Präsidialausschusses geregelt.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf der Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Dem Prüfungsausschuss obliegt außerdem

- a) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems,
- b) die Überwachung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses,
- c) die Überprüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere der von diesem für die Bank erbrachten zusätzlichen Leistungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der Träger sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.

§ 17

Allgemeiner Arbeits- und Kreditausschuss

(1) Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss hat die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung

der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen. Insbesondere wirkt er entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen bei der Kreditgewährung mit. Die Gewährung von Krediten an Träger oder mit diesen verbundene Unternehmen bedarf seiner Zustimmung.

(2) Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes, zwei vom Land Niedersachsen und einem vom NSGV zu bestimmenden Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie den vier dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank.

(3) Den Vorsitz im Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss führt der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist das vom SBV entsandte Aufsichtsratsmitglied, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das vom SZV entsandte Aufsichtsratsmitglied.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(5) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses geregelt.

§ 18

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder und deren Vertreter.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

§ 19

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann die Bank Beiräte bilden. Über die Bildung und die Auflösung von Beiräten entscheidet die Trägerversammlung. Über die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung.

(2) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 20

Braunschweigische Landessparkasse

(1) Die Braunschweigische Landessparkasse wird gemäß § 13 des Staatsvertrags über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig fortgeführt.

(2) Die weiteren Einzelheiten betreffend die Braunschweigische Landessparkasse werden in einem von der Trägerversammlung der Bank zu erlassenden Statut geregelt.

§ 21

Trägerversammlung

(1) Jeder Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 entsendet bis zu zwei Vertreter in die Trägerversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 gelten als zur Vertretung des jeweiligen Trägers berechtigt. Im Falle der vollständigen Übertragung der Trägerschaft gem. § 2

Abs. 3 steht das Entsendungsrecht nur dem Träger gem. § 2 Abs. 3 zu. Die Vertreter jedes Trägers können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung mit beratender Stimme teil. Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Beschlüsse der Trägerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird nach den eingezahlten Anteilen am Stammkapital der Bank ausgeübt.

(3) Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SZV benannter Vertreter in der Trägerversammlung, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SBV benannter Vertreter in der Trägerversammlung.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3, mindestens 7 Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Trägerversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Vertreter teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens vier der fünf Träger über:

- a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung des Beteiligungsverhältnisses der Träger an der Bank,
 - c) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - d) die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts in die Bank und die Beteiligung an solchen Einrichtungen sowie die Zusammenlegung der Bank mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag,
 - e) die Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft oder eine andere Rechtsform sowie die Feststellung der Satzung der Aktiengesellschaft,
 - f) die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung,
 - g) das Statut für die Braunschweigische Landessparkasse;
- mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens drei der fünf Träger über:
- h) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals,
 - i) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen;

mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals über:

- j) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- k) die Zustimmung zur Bestellung des Vorstandsvorsitzenden,
- l) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- m) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen; soweit Niederlassungen der Braunschweigischen Landessparkasse betroffen sind, kann die Trägerversammlung die Zuständigkeit mit einfacher Mehrheit auf den Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse übertragen,
- n) die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern,
- o) den Beschluss zu der Regelung über die Kosten und Risiken bei der Errichtung von teilrechtsfähigen Anstalten,
- p) die Bestellung von Ausschussmitgliedern, die nicht dem Aufsichtsrat angehören,
- q) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und der Beiräte,

- r) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung zugewiesen sind, soweit dort keine abweichende Mehrheit vorgesehen ist.

Der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt bedarf der Zustimmung des SBV, der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Zustimmung des SZV.

(6) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist notwendig, dass alle Träger dem Verfahren ausdrücklich zustimmen.

III. Sonstige Vorschriften

§ 22

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest. Er schlägt eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstands vor. Danach entscheidet die Trägerversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 23

Zuschuss zum Betriebsaufwand von NSGV, SBV und SZV

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird den zuständigen Verbänden als Ersatz für ihre Betriebsaufwendungen im Interesse der Bank ein angemessener Ausgleich gewährt.

§ 24

Gewinnverwendung

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns für

- a) die erforderliche Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrags an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital,

beschließt die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Will die Trägerversammlung dem Vorschlag nicht entsprechen, so gibt sie ihm mit einer Begründung ihrer ablehnenden Einstellung dem Aufsichtsrat zur nochmaligen Beratung zurück. Über den dann vom Aufsichtsrat unterbreiteten Vorschlag entscheidet die Trägerversammlung endgültig.

(2) Durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung können den Rücklagen zugeführte Beträge wieder entnommen und

- a) an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 ausgeschüttet oder
- b) dem Stammkapital zugeführt werden.

Die Ausschüttung bzw. die Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu, es sei denn, der Beschluss der Trägerversammlung sieht Abweichendes vor. Der Beschluss der Trägerversammlung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 25

Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 26

Staatsaufsicht

(1) Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen. Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

(2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330).

(3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 führt die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde zugleich die Aufsicht über den beliebigen Träger.

§ 27

Personalvertretungs- und Datenschutzrecht

(1) Auf die Bank finden die im Land Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern gem. § 2 Abs. 1 und 3 nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 9. 8. 2012 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am 23. 11. 2011 und 15. 12. 2011 beschlossene Neufassung der Satzung (Nds. MBl. 2/2012 S. 68, MBl. Sachsen-Anhalt Nr. 3/2012 S. 27, Amtsbl. M-V/AAz. 2012 S. 54) außer Kraft.

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Arzneimittel**

RdErl. d. MF v. 30. 8. 2012 — 26-03541/0-1 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 42)
— VORIS 20444 —

Nummer 1 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 30. 8. 2012 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.4 werden nach dem Wort „Neoblase“ ein Komma und die Worte „Ileumconduit, Nabelpouch und Implantation der Harnleiter in den Dünndarm“ eingefügt.
2. Nummer 1.28 wird gestrichen.
3. Nummer 1.34 erhält folgende Fassung:
„1.34 Pankreasenzyme nur zur Behandlung der chronischen, exokrinen Pankreasinsuffizienz oder Mukoviszidose sowie zur Behandlung der funktionellen Pankreasinsuffizienz nach Gastrektomie bei Vorliegen einer Steatorrhoe;“.

An die Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 31/2012 S. 690

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte

Bek. d. MF v. 30. 8. 2012 — 26-03541/0-1 —

Bezug: Bek. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 54)

Die Bezugsbekanntmachung wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Kurorte Grassellenbach, Herbstein, Hersfeld, Kassel, Königstein, Nauheim, Naumburg, Neukirchen, Orb, Salzschlirf, Soden-Salmünster, Vilbel, Wildungen und Willingen mit den jeweiligen Angaben durch die folgenden Kurorte mit den jeweiligen Angaben ersetzt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K)	Artbezeichnung
„Grasellenbach	64689	Grasellenbach	K	Kneippheilbad
Herbstein	36358	Herbstein	K	Heilbad
Hersfeld	36251	Bad Hersfeld	K	Heilbad
Kassel	34117	Kassel	Bad Wilhelmshöhe	Heilbad und Kneippheilbad
Königstein	61462	Königstein im Taunus	K und Falkenstein	Heilklimatischer Kurort
Nauheim	61231	Bad Nauheim	K	Heilbad und Kneippkurort
Naumburg	34309	Naumburg	K	Kneippheilbad
Neukirchen	34626	Neukirchen	K	Kneippheilbad
Orb	63619	Bad Orb	K	Heilbad
Salzschlirf	36364	Bad Salzschlirf	K	Heilbad
Soden-Salmünster	63628	Bad Soden-Salmünster	K	Heilbad
Vilbel	61118	Bad Vilbel	K	Heilquellenkurbetrieb
Wildungen	34537	Bad Wildungen	a) K b) Reinhardshausen	Heilbad Heilquellenbetrieb
Willingen	34508	Willingen	a) K b) Usseln	Kneippheilbad und Heilklimatischer Kurort Heilklimatischer Kurort“.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Mitgliedstaat Italien wird der folgende Mitgliedstaat mit Kurort eingefügt:
„Lettland: Jurmala“.

b) Bei dem Mitgliedstaat Österreich wird nach dem Kurort „Bad Waltersdorf“ der Kurort „Gröbming-Mitterberg“ eingefügt.

— Nds. MBl. Nr. 31/2012 S. 690

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Richtlinien für die rechtliche Behandlung
von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen
(Ortsdurchfahrtsrichtlinien — ODR);
Anhebung der Pauschalen**

RdErl. d. MW v. 30. 8. 2012 — 43.2-31023/0001/0009 —

— VORIS 92200 —

Bezug: RdErl. v. 23. 10. 2008 (Nds. MBl. S. 1120)
— VORIS 92200 —

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat zusammen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesrechnungshof die Pauschalen nach Nummer 14 Abs. 4 ODR für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation, die auch der Entwässerung der Straßenflächen in der Straßenbaulast des Bundes dient, entsprechend Nummer 14 Abs. 5 ODR überprüft. Die Kostenüberprüfung erfolgte aufgrund der Preisindizes „für den Neubau von Nichtwohngebäuden, sonstigen Bauwerken und Instandhaltung von Wohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer“ des Statistischen Bundesamtes (Spalte Ortskanäle). Der Preisindex hat sich im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 1996, in dem die Pauschalen für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation letztmalig neu festgesetzt wurden, um rund 12 % erhöht.

Die Pauschalen nach Nummer 14 Abs. 4 ODR sind daher wie folgt anzupassen:

- Die Grundpauschale erhöht sich von bisher 130 EUR/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 146 EUR/lfd. Straßenmeter.
- Die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes erhöht sich von bisher 26 EUR/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 29 EUR/lfd. Straßenmeter.

Eine Anpassung der Pauschale für Straßeneinläufe ist nicht erforderlich, da der nach Nummer 14 Abs. 5 Satz 3 ODR erforderliche Wert von 52 EUR nicht erreicht wird. Die Pauschale für Straßeneinläufe beträgt daher weiterhin 410 EUR pro Einlauf.

Bei Altfällen verbleibt es bei der vereinbarten Pauschale.

Die vorstehenden Regelungen zur Kostenbeteiligung nach Nummer 14 Abs. 4 ODR werden hiermit für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sowie entsprechend im Bereich des Straßenrechts des Landes, soweit dieses mit dem Bundesrecht übereinstimmt, eingeführt.

Der Region Hannover, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden werden die neuen Pauschalen hiermit bekannt gegeben.

Dieser RdErl. tritt am 14. 9. 2012 in Kraft.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Region Hannover, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 31/2012 S. 691

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsverfahrens
(Heubach GmbH, Langelsheim)**Bek. d. GAA Braunschweig v. 20. 8. 2012
— G/12/038 —

Die Firma Heubach GmbH, Heubachstraße 7, 38685 Langelsheim, hat mit Antrag vom 4. 7. 2012 die Erteilung einer Änderungs-genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom

26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Erweiterung der Produktionskapazität im Bereich Korrosionsschutzpigmente beantragt.

Die Firma Heubach GmbH betreibt in Langelsheim im Bereich Korrosionsschutzpigmente vier Produktionsstraßen, in denen verschiedene Produkte — es handelt sich um phosphathaltige anorganische Verbindungen, wahlweise auf Basis von Aluminium, Zink oder Calcium, und organische Zink-Verbindungen — hergestellt werden.

Aufgrund der Anforderungen im internationalen Markt ist geplant, die Produktionskapazität der vier Produktionslinien auf jeweils 15 t/d und damit die Kapazität insgesamt von derzeit 10 950 t/a auf künftig 15 000 t/a zu erhöhen. Die Kapazitätssteigerung wird durch die Installation zusätzlicher Aggregate sowie eine Verlängerung der Anlagenlaufzeiten realisiert. Es werden keine neuen Produkte hergestellt.

Die Produktionsanlage ist gemäß Nummer 4.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 13 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), genehmigungsbedürftig.

Das beantragte Vorhaben betrifft eine Anlage, für die gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist. Die durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die Anlage soll im beantragten Umfang Anfang 2013 betrieben werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 19. 9. bis zum 18. 10. 2012

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und
an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,
und
- Stadt Langelsheim,
Rathaus, Zimmer 303,
Harzstraße 8,
38685 Langelsheim,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis freitags von 7.00 bis 12.30 Uhr,
montags und mittwochs auch von 13.30 bis 15.30 Uhr,
dienstags und donnerstags auch von 13.30 bis 17.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 1. 11. 2012**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Donnerstag, den 22. 11. 2012, 10.00 Uhr,
Stadt Langelsheim,
Rathaus, kleiner Sitzungssaal,
Harzstraße 8,
38685 Langelsheim.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 31/2012 S. 691

**Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 GenTG
(Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH,
Braunschweig)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 12. 9. 2012
— BS001086027-839 dt-40611/0947/603 —**

Dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig, ist mit Bescheid vom 28. 8. 2012 die Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. 12. 2010 (BGBl. I S. 1934), zur Durchführung einer gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 13. 9. bis 26. 9. 2012

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienstgebäude Bohlweg 38, Zimmer 220,
38100 Braunschweig.

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt. Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 31/2012 S. 692

Anlage

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 7. 5. 2012, den ich am 16. 4. 2012 erhalten habe, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit

**Untersuchung der Pathogenität hoch virulenter
Influenza A-Viren und ihrer Genprodukte sowie
der Beitrag wirtsspezifischer Faktoren
in verschiedenen Zelllinien und Mausstämmen,**

die gemäß § 7 Abs. 3 GenTSV i. d. F. vom 14. 3. 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. 12. 2008 (BGBl. I S. 2768), den Sicherheitsstufen 1 bis 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3.

Gentechnische Anlagen

Betreiber: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH
Inhoffenstraße 7
38124 Braunschweig

Anlagen: S3-Laborgebäude und S3-Tierhaus —
Infektionseinheit

Standort: S3-Laborgebäude (Az. 40611/0947/101)
S30.03, S30.04, S30.05, S30.06, S30.07, S30.08,
S30.F2, S30.S1

S3-Tierhaus — Infektionseinheit (Az. 40611/0939/101)
Tierhaus 2
T22.014, T22.015, T22.016, T22.018, T22.019,
T22.020b, T22.021b, T22.F09.

Dabei müssen Sie die in den Bescheiden vom 23. 10. 2009 und 29. 8. 2006 für die Anlagen „S3-Laborgebäude“ und „S3 Tierhaus — Infektionseinheit“ aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügbaren Nebenbestimmungen beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Die Auslagen für die Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) und Postzustellungsurkunde sowie die Kosten für die Veröffentlichung der Genehmigung in der regionalen Tageszeitung sind jedoch von Ihnen zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Antragsunterlagen

(Hier nicht abgedruckt.)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

(Hier nicht abgedruckt.)

4. Begründung

(Hier nicht abgedruckt.)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Kraftwerke Northeim GmbH, Hildesheim)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 30. 8. 2012
— 12-004-01 —**

Die Kraftwerke Northeim GmbH, Lavesstraße 8—12, 31137 Hildesheim, hat mit Schreiben vom 23. 1. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung einer Anlage zur Verwertung fester, nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren, insbesondere Verbrennung, mit einem Abfalleinsatz von bis zu 3 t/h in 37154 Northeim, Hillerser Straße 7, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 31/2012 S. 692

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Zernien GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 20. 8. 2012
— 4.1-LG000042589 —**

Die Bioenergie Zernien GmbH & Co. KG, An der Bundesstraße 2, 29499 Zernien, hat am 23. 3. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von 2,6 Millionen Nm³ Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von weniger als 50 t Gülle/Tag auf dem Betriebsgrundstück in 29499 Zernien, Gemarkung Zernien, Flur 1, Flurstücke 30/3, 34/3, 234/30, 235/30 und 238/30, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2012 S. 693

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Emery Oleochemicals GmbH, Loxstedt)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 27. 8. 2012
— 4.1-CUX021716599-202 br —**

Die Firma Emery Oleochemicals GmbH, Helmut-Neynaber-Straße 49, 27612 Loxstedt, hat mit Schreiben vom 16. 8. 12 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der am Standort in 27612 Loxstedt, Gemarkung Loxstedt, Flur 2, Flurstücke 61/5 und 58/11, betriebenen Veresterungsanlage beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist ein zusätzlicher Reaktionsbehälter für die Veresterungsanlage und ein zusätzlicher Trockenturm.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2012 S. 693

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Synthopol Chemie Dr. rer. pol. Koch GmbH & Co. KG,
Buxtehude)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 27. 8. 2012
— 4.1-CUX026771849 Wa —**

Die Firma Synthopol Chemie Dr. rer. pol. Koch GmbH & Co. KG, Alter Postweg 35, 21614 Buxtehude, hat mit Schreiben vom 15. 5. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kunstharzen am Standort in Buxtehude, Gemarkung Buxtehude, Fluren 8

und 5, Flurstücke 20/4, 22/2, 23/1, 25/4, 25/9, 353/71, 353/93, 355/23, 355/26, 355/31, 355/32, 386/10, 386/12 und 386/4, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Kapazitätserweiterung um 80 000 Tonnen pro Jahr, die durch die Errichtung von weiteren Produktionsanlagen in einer neuen Produktionshalle erreicht werden soll.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2012 S. 693

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(AVEBE Kartoffelstärkefabrik Prignitz/Wendland GmbH)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 27. 8. 2012
— 4.1-LG008021558-853 br —**

Die Firma AVEBE Kartoffelstärkefabrik Prignitz/Wendland GmbH, Albrecht-Thaer-Straße 1, 29439 Lüchow, hat mit Schreiben vom 25. 5. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Kartoffelstärke am Standort in 29439 Lüchow, Gemarkung Lüchow, Flur 4, Flurstück 45/31, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Neubau der Sedimentationsanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.23.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2012 S. 693

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Uelzena eG, Uelzen)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 28. 8. 2012
— 4.1-LG027140723-685 br —**

Die Uelzena eG, Im Neuen Felde 87, 29525 Uelzen, hat mit Schreiben vom 9. 8. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch am Standort in 29525 Uelzen, Gemarkung Uelzen, Flur 5, Flurstück 7/25, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Bau und der Betrieb eines Blockheizkraftwerkes.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.29.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2012 S. 693

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
(Premium Aerotec GmbH, Nordenham)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 8. 2012**
— 12-023-01/02Ma.3.10/1 —

Die Firma Premium Aerotec GmbH, Bergstraße 4, 26954 Nordenham (Gemarkung Blexen, Flur 28, Flurstücke 19/20, 21/22 und 23/24), beabsichtigt, die bestehende Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmetern oder mehr wesentlich zu ändern.

Die wesentliche Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb des chemischen Fräsentrums V in der Halle 200/204.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Entscheidung über den Antrag vom 7. 2. 2012 in der **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 13. 9. bis zum 27. 9. 2012 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Magistrat der Stadt Bremerhaven**, Stadtplanungsamt, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, Zimmer 109, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr),
- **Stadt Nordenham**, Walter-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, Zimmer 77, während der Dienststunden (montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr, montags bis donnerstags von 13.00 bis 17.00 Uhr),
- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 426, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr).

Der Genehmigungsbescheid enthält allgemeine Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung, zum Arbeitsschutz, zur Wasserwirtschaft/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Bauordnung, Brandschutz.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 31/2012 S. 694

Anlage**I. Genehmigungsentscheidung**

Der Firma Premium Aerotec GmbH wird aufgrund ihres Antrages vom 7. 2. 2012, ergänzt mit Schreiben vom 11. 4. 2012, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von zukünftig 600 Kubikmetern erteilt.

Die Änderungsgenehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb des chemischen Fräsentrums V in der Halle 200/204.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26954 Nordenham
 Straße: Bergstraße 4
 Gemarkung: Blexen
 Flur: 28
 Flurstücke: 19/20, 21/22, 23/24.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 sowie die lfd. Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
(Emsland Flour Mills GmbH & Co. KG, Spelle)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 31. 8. 2012**
— 31201-40211/1-7.21-30 —

Die Firma Emsland Flour Mills GmbH & Co. KG, Hafenstraße 6, 48480 Spelle, hat mit Datum vom 8. 6. 2012 die Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung der Brotgetreidemühle auf dem Grundstück in 48480 Spelle, Hafenstraße 6, Flurstücke 6/98, 6/95, 91/8, 6/96, 6/109, 8/37, 90/5, 8/31 und 8/38, Flur 28, Gemarkung Spelle, beantragt.

Gegenstand des Antrages sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionsleistung der Mühle auf 969 t Fertigerzeugnisse/Tag an 7 Tagen/Woche,
- Erweiterung der Mühle und des Mühlengebäudes sowie der Siloanlage,
- Errichtung einer kombinierten Schiffs- und Bahnanlieferungsanlage.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung und der Errichtung der baulichen Anlage begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 7.21 Spalte 1 und der lfd. Nr. 9.11 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV. Gemäß lfd. Nr. 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen liegen **vom 13. 9. bis zum 12. 10. 2012** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, montags bis donnerstags
 in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
 freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr, sowie
- **Samtgemeinde Spelle**, Rathaus, Hauptstraße 43, 48480 Spelle, Zimmer 44 (1. OG), montags bis mittwochs
 in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr und
 13.30 bis 17.00 Uhr,
 donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr und
 14.00 bis 18.00 Uhr,
 freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 26. 10. 2012**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet am Donnerstag, dem **22. 11. 2012**, ab 10 Uhr, im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Hauptstraße 43, 48480 Spelle, Sitzungssaal im Obergeschoss des Rathauses, Zimmer 22, statt. Sollte die Erörterung am 26. 11. 2012 nicht abgeschlossen

werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 31/2012 S. 694

Stellenausschreibungen

Im Rechnungsprüfungsamt der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Stelle

einer Baurevisorin oder eines Baurevisors

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören u. a. die fachtechnische Prüfung von Baumaßnahmen der Landeskirche und der ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften sowie sonstiger kirchlicher Rechtsträger. Schwerpunkt der Baurevision ist die Prüfung der Bauabrechnungen über kirchliche Gebäude unterschiedlichster Art sowie die verwaltungsgemäße Abwicklung der Prüfungsaufträge.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium als Diplom-Ingenieur (FH) — Fachrichtung Hochbau — bzw. vergleichbares Studium zum Bachelor oder Master,
- gründliche und umfassende Kenntnisse des Bau- und Vertragsrechts sowie der HOAI und der VOB/VOL,
- Kenntnisse des öffentlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
- fundierte PC-Kenntnisse (wie MS-Word, -Excel, -Outlook),
- langjährige Berufserfahrung und Erfahrungen in der Bauabrechnung aller Gewerke,
- Fähigkeit zur klaren schriftlichen und mündlichen Darstellung,
- Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft,
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche (bitte einen entsprechenden Hinweis in die Bewerbungsunterlagen aufnehmen).

Wir bieten Ihnen:

Dienstbezüge nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L.

Die Prüfungstätigkeit ist anteilig mit Außendienst verbunden und wegen der damit einhergehenden Reisetätigkeit nur bedingt für Personen mit Behinderungen geeignet. Die regelmäßige Dienststätte ist in Hannover.

Für Fragen und Informationen stehen Ihnen Herr Oberkirchenrat Sander, Tel. 0511 1241-268, sowie Herr Rose, Tel. 0511 1241-747, gern zur Verfügung.

Informationen über die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers finden Sie unter www.landeskirche-hannover.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 15. 10. 2012** an den Präsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 31/2012 S. 695

In der Außenstelle Osnabrück des Rechnungsprüfungsamtes der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Stelle

einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören u. a. Kassen- und Rechnungsprüfungen, Organisations- und Wirtschaftsprüfungen, Schwerpunkt-, Querschnitts-, Projekt- und Systemprüfungen, Prüfung von Verwendungsnachweisen.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung oder gleichwertige Ausbildung,
- umfassende Kenntnisse und mehrjährige Erfahrung in der Verwaltung, insbesondere im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Kameralistik),
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie umfassende Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen (wegen Umstellung des Rechnungsstils von Kameralistik auf „Doppik“),
- fundierte PC-Kenntnisse (wie MS-Word, -Excel, -Outlook),
- selbständiges und verantwortungsvolles Arbeiten,
- soziale und kommunikative Kompetenz,
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche (bitte einen entsprechenden Hinweis in die Bewerbungsunterlagen aufnehmen).

Wir bieten Ihnen:

- abwechslungsreiche und interessante Tätigkeiten in einem engagierten Team,
- Dienstbezüge nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L.

Die Prüfungstätigkeit ist mit Außendienst verbunden und setzt die Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen und Ortsterminen — auch außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit — voraus. Die Stelle ist wegen der Reisetätigkeit nur bedingt für Personen mit Behinderungen geeignet.

Der Arbeitsbereich umfasst derzeit die Kirchenkreise Bramsche, Georgsmarienhütte, Melle und Osnabrück einschließlich der jeweils dazu gehörenden Kirchengemeinden, Einrichtungen und Werke. Die regelmäßige Dienststätte befindet sich in Aurich.

Für Fragen und Informationen stehen Ihnen Herr Oberkirchenrat Sander, Tel. 0511 1241-268, sowie Herr Rose, Tel. 0511 1241-747, gern zur Verfügung.

Informationen über die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers finden Sie unter www.landeskirche-hannover.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 15. 10. 2012** an den Präsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726, 30037 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 31/2012 S. 695

In der Außenstelle Bremervörde des Rechnungsprüfungsamtes der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Stelle

einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören u. a. Kassen- und Rechnungsprüfungen, Organisations- und Wirtschaftsprüfungen, Schwerpunkt-, Querschnitts-, Projekt- und Systemprüfungen, Prüfung von Verwendungsnachweisen.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung oder gleichwertige Ausbildung,
- umfassende Kenntnisse und mehrjährige Erfahrung in der Verwaltung, insbesondere im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Kameralistik),
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie umfassende Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen (wegen Umstellung des Rechnungsstils von Kameralistik auf „Doppik“),
- fundierte PC-Kenntnisse (wie MS-Word, -Excel, -Outlook),
- selbständiges und verantwortungsvolles Arbeiten,
- soziale und kommunikative Kompetenz,
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche (bitte einen entsprechenden Hinweis in die Bewerbungsunterlagen aufnehmen).

Wir bieten Ihnen:

- abwechslungsreiche und interessante Tätigkeiten in einem engagierten Team,
- Dienstbezüge nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L.

Die Prüfungstätigkeit ist mit Außendienst verbunden und setzt die Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen und Ortsterminen – auch außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit – voraus. Die Stelle ist wegen der Reisetätigkeit nur bedingt für Personen mit Behinderungen geeignet.

Der Arbeitsbereich umfasst derzeit die Kirchenkreise Bremerhaven, Bremervörde-Zeven, Cuxhaven und Osterholz-Scharmbeck einschließlich der jeweils dazu gehörenden Kirchengemeinden, Einrichtungen und Werke. Die regelmäßige Dienststätte befindet sich zurzeit in Bremervörde; eine Verlegung nach Bremerhaven ist geplant.

Für Fragen und Informationen stehen Ihnen Herr Oberkirchenrat Sander, Tel. 0511 1241-268, sowie Herr Rose, Tel. 0511 1241-747, gern zur Verfügung.

Informationen über die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers finden Sie unter www.landeskirche-hannover.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 15. 10. 2012** an den Präsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 31/2012 S. 696